

**Satzung**  
des  
**Verband Allgäuer Outdoorunternehmen e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen Verband Allgäuer Outdoorunternehmen e.V.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Sonthofen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Kempten unter der Nummer VR 200775 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

**§ 2**

**Vereinszweck und Vereinstätigkeit**

- 1) Der Verein tritt als Interessenvertreter der Mitglieder, als Ansprechpartner gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinigungen und Institutionen auf, soweit die Belange von Mitgliedern berührt sind.
- 2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
  - Die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die naturverträgliche und nachhaltige Förderung der begleiteten Outdooraktivitäten im Allgäu.
  - Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
  - Die Umsetzung und ständige Weiterentwicklung von einheitlichen Qualitätskriterien.
  - Die Unterstützung von Mitgliedern im Krisenfall.
  - Die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander mit dem Ziel, eine langfristige, zukunftsfähige und vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern einerseits, den Ansprechpartnern andererseits, zu erreichen.
  - Die Beantragung von Fördermitteln zu Verbesserung der Infrastruktur.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die
  - a) ein Outdoorunternehmen betreibt und
  - b) ihren Sitz im Landkreis Oberallgäu, in Kempten (Allgäu) oder im Kleinwalsertal/Österreich hat.

Daneben können natürliche Personen Mitglieder werden.

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in einer eigenen Mitgliederordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und auch nur von dieser geändert werden kann.

- 2) Die Mitgliederordnung kann verschiedene Mitgliedergruppen bestimmen, die unterschiedliche Rechten und Pflichten haben.
- 3) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der in der Mitgliederordnung enthaltenen Kriterien.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Austritt**

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats zulässig. Er ist schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## **§ 5**

### **Ausschluss**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.  
Als solche gelten insbesondere
  - a) Rückstand mit dem Vereinsbeitrag trotz Mahnung mit mehr als 3 Monaten.
  - b) Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins.
- 3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss beschlossen werden soll, schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch Einschreiben bekannt zu machen.

Rückforderungen für geleistete Beiträge etc. durch ein ausgeschlossenes Mitglied sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Neue Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag.

- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie des Aufnahmebeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Neumitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag ohne Berücksichtigung des Eintrittsdatums.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben und die Beschränkung der Einzelvertretungsmacht im Inneren in einer eigenen Geschäftsordnung.

- 6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für Schäden, die aus ihrer Tätigkeit entstanden sind, nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 4) Es wird die letzte bekannte Adresse - E-Mail-Adresse - verwendet.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn der Versand nachgewiesen wird.

- 5) Der Mitgliederversammlung sind Jahresbericht und Jahresrechnung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
- 6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- 8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 10**

#### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, um die Jahresrechnung, den Jahresabschluss und die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 11**

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss, der in der Einladung bekannt gemacht werden muss, muss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Das Vereinsvermögen wird auf die noch vorhandenen Mitglieder aufgeteilt.

Sonthofen, den .....

.....

.....

.....

(Unterschriften des Vorstandes)